

TOP 5 - öffentlich**Kostenausgleich für Kinderbetreuung
- Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum interkommunalen
Kostenausgleich**

Die Neufassung des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) ist rückwirkend zum 01. Januar 2009 in Kraft getreten. (GBl. vom 16. April 2009, Seite 161) § 8a KiTaG n.F. regelt nunmehr gesetzlich verpflichtend, dass zwischen den Standortgemeinden und den Wohnsitzgemeinden ein Kostenausgleich für die Betreuung auswärtiger Kinder zu erfolgen hat. Dies bedeutet, dass für Kinder die außerhalb der Wohnsitzgemeinde betreut werden, ein Ausgleich an die Gemeinde oder Stadt, in der die Betreuung in Anspruch genommen wird, bezahlt werden muss.

Auf der Grundlage gemeinsam festgelegter durchschnittlicher Platzkosten je Betreuungsart und –umfang sowie der vom Finanzministerium mitgeteilten FAG-Zuweisungen je Betreuungsart und Kind wurden gemeinsame Empfehlungen erarbeitet und mit Gt-info Nr. 298/2009 (Anlage) veröffentlicht.

Die gemeinsamen Empfehlungen gelten für den Zeitraum ab 01. Januar 2009 bis 31. Dezember 2011. Da sich die FAG-Zuweisungen jährlich ändern, werden die gemeinsamen Empfehlungen diesbezüglich jährlich fortgeschrieben und veröffentlicht. Eine Abrechnung nach den pauschalierten Empfehlungen des Gemeindetages und des Städtetags erspart der Veraltung einen überdurchschnittlich hohen Verwaltungsaufwand, der durch eine Spitzabrechnung entstehen würde.

Mittlerweile hat der Gemeindetag einen öffentlich-rechtlichen Vertrag für jeden Landkreis vorbereitet, mit welchem sich die Städte und Gemeinden innerhalb des Landkreises wie auch kreisübergreifend auf die Umsetzung des Interkommunalen Kostenausgleiches in Form der empfohlenen Pauschalbeträge verpflichten.

Der Vertrag tritt rückwirkend zum 01. Januar 2009 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Als Fälligkeit der Kostenausgleichszahlung wurde der 01. Februar. des Folgejahres festgelegt (Anlage).

Beschlussvorschlag:

1. Zur Umsetzung des Interkommunalen Kostenausgleichs nach § 8a KiTaG erfolgt die Abrechnung nach den vom Gemeindetag und Städtetag empfohlenen Pauschalbeträgen.

Empfehlungen zum Interkommunalen Kostenausgleich gemäß § 8a Abs. 6 KiTaG ab 01.01.2009	Kosten/Platz (€)	63 % (Ü3) 75 % (U3) gerundet	Pauschale FAG-Zuweisung (€) gerundet	Pauschaler Ausgleichsbetrag (€)
Regelkindergarten (Ü3)	3.500	2.200	1.160	1.040
VÖ-Kindergarten (Ü3)	4.500	2.800	1.160	1.640
Ganztags-Kindergärten (Ü3)	7.500	4.700	1.940	2.760
Halbtags-Krippe (U3)	7.500	5.600	1.430	4.170
VO-Gruppe (U3)	10.500	7.800	2.000	5.800
Ganztags-Krippe (U3)	15.000	11.200	2.860	8.340
Halbtags-Altersmischung (U3)	6.000	4.500	1.430	3.070
VO-Altersmischung (U3)	9.000	6.700	2.000	4.700
Ganztags-Altersmischung (U3)	15.000	11.200	2.860	8.340

2. Die Verwaltung wird ermächtigt, den diesbezüglichen öffentlich-rechtlichen Vertrag (siehe Anlage) zur pauschalen Abrechnung zwischen den Städten und Gemeinden des Landkreises Tuttlingen und den Städten und Gemeinden im Umland von Geisingen abzuschließen.

Geisingen, 14. September 2009

Walter Hengstler
Bürgermeister

Axel Henninger
Finanzwesen

Anlagen